P R Ä A M P E L

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31.12.1990 i. V. des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. II, S. 1122) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steigra diesen Bebauungsplan Nr. 01, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festlegungen am ..... 1991 als Satzung beschlossen.

Steigra, 26.4. 1991

Gemeindeverwaltung
Steigra
Telefon Nebra 8244

Gemeindevorsteher

VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steigra in Sachsen-Anhalt hat in der Sitzung am ..... 1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... 1991 ortsüblich bekannt gemacht.

Steigra, 26.4. 1991

Gemeindeverwaltung
Steigra
Telefon Nebra 8244

Gemeindevorsteher

Vervielfältigungsvermerke:

Kartengrundlage: Liegenschaftsdienstkarte Gemarkung Steigra, Flur 3
Maßstab: 1 : 2000 und eigene Vermessung

Die Planungsunterlage entspricht den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze nach Stand von ..... aus.
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Querfurt, 1991

Katasteramt

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Baubetreuung "Finne" GmbH Kahlwinkel

Kahlwinkel, 18.04.1991

Baubetreuung Finne GmbH
Theodor-Körner-Str. 47
4807 Kahlwinkel
Geschäftsführer

Die Gemeindevertretung Steigra hat in seiner Sitzung am ..... 1991 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3, Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ..... 1991 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben von ..... bis ..... 1991 öffentlich ausgelegen.

Steigra, 26.4. 1991

Gemeindeverwaltung
Steigra
Telefon Nebra 8244

Gemeindevorsteher

Die Gemeindevertretung Steigra hat am ..... 1991 Beschluß-Nr. ..... erklärt, daß sie unter Auflagen / mit Anlagaben keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB) .

Steigra, 26.4. 1991

Gemeindeverwaltung
Steigra
Telefon Nebra 8244

Gemeindevorsteher

Die Bezirksregierung Sachsen-Anhalt hat am ..... 1991 erklärt (Az: ....., daß sie unter Auflagen / mit Anlagaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Halle, 1991

Bezirksregierung

Die Gemeindevertretung Steigra ist, den in der Verfügung vom ..... 1991 der Bezirksregierung aufgeführten Auflagen/Anlagaben, in seiner Sitzung am ..... 1991 beigetreten.

Steigra, 26.4. 1991

Gemeindeverwaltung
Steigra
Telefon Nebra 8244

Gemeindevorsteher

Die Durchführung des Anzeigeverfahren für den Bebauungsplan (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am ..... 1991 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am ..... 1991 rechtsverbindlich geworden.

Steigra, 26.4. 1991

Gemeindeverwaltung
Steigra
Telefon Nebra 8244

Gemeindevorsteher

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Nr. 1 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Steigra, 1991

Bürgermeister Gemeindevorsteher

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Steigra, 1991

Bürgermeister Gemeindevorsteher

Gemarkung Steigra Flur 3 Landkreis Querfurt

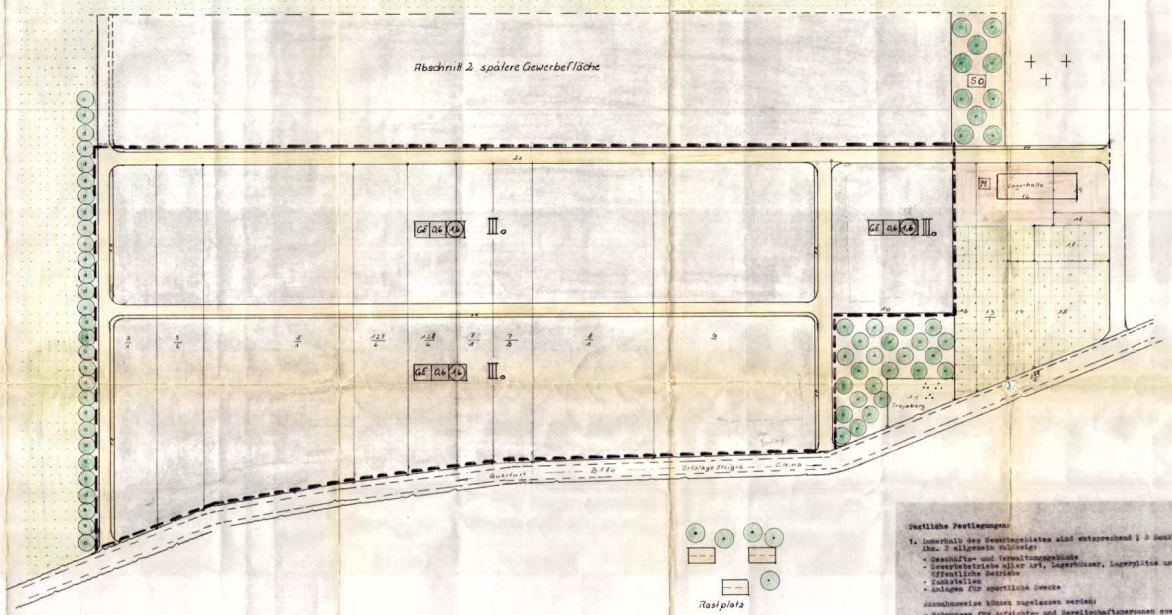

M: 1:1000

Textliche Festlegungen:

1. Innerhalb des Gewerbegebietes sind entsprechend § 8 BauNVO Abs. 2 allgemein zulässig:
   - Geschäfts- und Verwaltungsgebäude
   - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
   - Tankstellen
   - Anlagen für sportliche Zwecke

   Ausnahmsweise können zugelassen werden:
   - Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
   - Diese müssen dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.
   - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
   - Vergnügungsstätten

2. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung entsprechend § 17 der BauNVO beträgt:
   Grundflächenzahl GRZ 0,6
   Geschoßflächenzahl GFZ 1,6

3. Bepflanzung
   Innerhalb der festgesetzten Flächen für Anpflanzungen von Bäumen sind gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 25 BauGB nur standortgerechte heimische Laubbaumarten zulässig.
   Je 4 der in Anspruch genommenen Fläche ist zu begrünen.

4. Baufluchtlinie
   Die bestehende Baufluchtlinie/Baulinie an der Durchgangsstraße B 180 ist einzuhalten um einen Ausbau dieser Straße zu ermöglichen. Als Mindestabstand von der vorgenannten Straßenachse sind 20 m einzuhalten.

5. Parkflächen
   Die Parkflächen sind innerhalb der in Anspruch genommenen Flächen durch die Gewerbetreibenden zu erstellen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GE — Gewerbegebiet
- 0.6 — Grundflächenzahl
- Ib — Geschoßflächenzahl
- III o — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze/offene Bebauung
- Grenze der Bebauungsflächen
- M — gesuchte Bauflächen
- SO — Sonstige Sondergebiete

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- Fuß- und Radweg
- Landwirtschaftliche Flächen
- Flächen ständiger gärtnerischer Nutzung
- GE — Flächen gewerblicher Nutzung werden grau hinterlegt
- Flächen gesellschaftlicher Nutzung (Projekt)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Friedhof
- Anpflanzung Bäume Neuanpflanzung/Bestand

Gemeinde Steigra Landkreis Querfurt

BEBAUUNGS PLAN 01

Gewerbegebiet „Am Schweeberring" Steigra

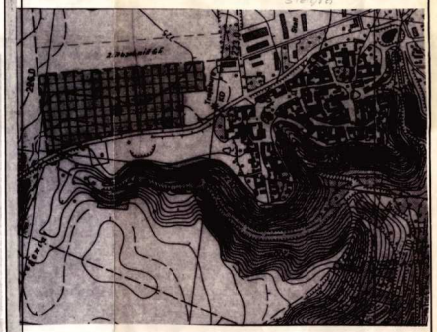

BAUBETREUUNG „FINNE" GmbH KAHLWINKEL

1991